

# Inhaltsverzeichnis - Wasserreglement

Artikel

Seite

## ***I. Grundlagen***

<b>Geltungsbereich</b>	1	4
<b>Abonnenten</b>	2	4
<b>Abonnementsdauer</b>	3	4
<b>Anschlussrecht</b>	4	5
<b>Lieferpflicht</b>	5	5
<b>Wasserabgabe an Dritte</b>	6	5
<b>Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen</b>	7	6
<b>Vertragliches Abonnementsverhältnis</b>	8	6

## ***II. Bau und Unterhalt der Anlagen***

<b>Versorgungseigene Anlagen</b>	9	6
<b>Baukostenbeiträge</b>		
a) Basisanlagen	10	6
b) Erschliessungen	11	7
c) Berechnungsgrundlagen	12	8
d) Subventionsrückforderungen	13	8
<b>Löscheinrichtungen</b>		
a) Vertrag mit der politischen Gemeinde	14	8
b) Private Anlagen	15	8
<b>Hausanschlussleitungen</b>		
a) Begriff	16	8
b) Erstellung	17	9
c) Kostentragung	18	9
d) Eigentum und Unterhalt	19	9
e) Gruppenanschlüsse	20	10
f) Aufhebung	21	10
<b>Verlegung von versorgungseigenen Anlagen</b>	22	10

**Hausinstallationen**

a) Begriff	23	10
b) Erstellung	24	10
c) Kostentragung und Unterhalt	25	11
d) Periodische Prüfung	26	12

**Wasserzähler**

a) Einbau	27	12
b) Unterhalt	28	13

**III. Installationen**

Ausführung	29	13
Prüfung	30	13

**IV. Benützung der Anlagen**

Anlagen der Wasserkorporation	31	14
Hydranten	32	14
Öffentliche Brunnen	33	14
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	34	14
Anzeigepflicht bei Störungen	35	15
Meldepflicht des Abonnenten	36	15

**V. Beiträge und Gebühren**

**Anschlussbeitrag**

a) Grundsatz	37	15
b) Grundquote	38	16
c) Gebäudezuschlag	39	16
d) Steuerdomizilzuschlag	40	16
e) Anschlussbeitrag für Schwimmbäder	41	17
f) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.	42	17
g) Neu- und Ersatzbauten	43	17
h) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	44	17

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>Gebühr für den Wasserbezug</b>		
a) Grundsatz	45	17
b) Festsetzung des Gebührentarifs	46	18
c) Gebührenerhebung	47	18
<b>Feuerschutzverkaufsbeitrag</b>		
a) Grundsatz	48	18
b) Ansatz	49	18
c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.	50	19
d) Steuerdomizilzuschlag	51	19
e) Anschluss an die Wasserkorporation	52	19
f) Kostspielige Löschwassereinrichtungen	53	20
<b>Jährlicher Feuerschutzbeitrag</b>		
a) Grundsatz	54	20
b) Ansatz	55	20
<b>Befristete Anschlüsse an die Wasser- versorgung</b>		
	56	20

## ***VI. Verwaltungszwang und Strafen***

<b>Verwaltungszwang</b>	57	20
<b>Strafbestimmung</b>	58	21

## ***VII. Schlussbestimmungen***

<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	59	21
<b>Vollzugsbeginn</b>	60	21

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Benken erlässt gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 4. April / 6. September 1984 folgendes

# WASSERREGLEMENT

## I. Grundlagen

### Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

### Abonnenten

Art. 2 Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserkorporation;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserkorporation als Abonnenten anerkannt worden sind.

### Abonnementsdauer

Art. 3 Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit dem Eigentumsantritt.

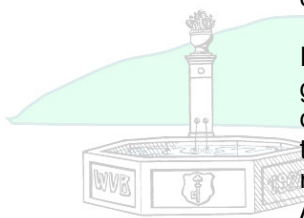
Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die

Wasserkorporation kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann der Verwaltungsrat Abonnementsverträge abschliessen. Diese enthalten Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung.

## **Anschlussrecht**

Art. 4 Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Wasseranschluss verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.



Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

## **Lieferpflicht**

Art. 5 Die Wasserkorporation liefert den Abonnenten einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, beim Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten, Unterhaltsarbeiten, Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel sowie für Folgekosten.

## **Wasserabgabe an Dritte**

Art. 6 Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

### **Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen**

Art. 7 Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden, betriebliche Beeinträchtigungen werden in ortsüblichem Rahmen entschädigt.

### **Vertragliches Abonnementverhältnis**

Art. 8 Das Abonnementverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

## **II. Bau und Unterhalt der Anlagen**

### **Versorgungseigene Anlagen**

Art. 9 Die Wasserkorporation erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

### **Baukostenbeiträge**

#### a) Basisanlagen

Art. 10 An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;

b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;

c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;

d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 11 An den Bau von Hauptleitungen (Grob-erschliessung) und Versorgungsleitungen (Fein-erschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

a) bei der Erschliessung von Bauland;

b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;

c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;

d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 12 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 10 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserkorporation sowie die dar-

aus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 11 haben die Liegenschaftseigentümer die Hälfte der Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

d) Subventionsrückforderungen

Art. 13 Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserkorporation zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

## Löscheinrichtungen

a) Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 14 Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserkorporation werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

b) Private Anlagen

Art. 15 Der Verwaltungsrat kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 16 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inkl. Schieber von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler innerhalb des Gebäudes.

b) Erstellung

Art. 17 Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.



Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegetiefe. Er kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial und Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Bauherr hat dem Beauftragten der Wasserkorporation die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die Wasserkorporation verlangen, dass die Leitung auf Kosten des Bauherrn nochmals freigelegt wird.

Nach der Erstellung der Hausanschlussleitung ist der Wasserkorporation ein vermasster Ausführungsplan zu übergeben.

c) Kostentragung

Art. 18 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 19 Die Hausanschlussleitungen verbleiben im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Der Verwaltungsrat kann die Reparaturen und Erneuerungen anordnen, wenn der Liegenschaftseigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, hat der Verwaltungsrat das Recht, die defekte oder zu erneuernde Leitung umgehend reparieren oder erneuern zu lassen. Die Kosten dafür werden dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverweigerung macht der Verwaltungsrat von den Bestimmungen und Vorschriften

gemäss Art. 57 und 58 dieses Reglementes Gebrauch.

e) Gruppenanschlüsse *Art. 20* Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Leitungseigentümers an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat.

f) Aufhebung *Art. 21* Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserkorporation zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

### **Verlegung von versorgungseigenen Anlagen**

*Art. 22* Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserkorporation erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

## **Hausinstallationen**

a) Begriff *Art. 23* Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie Leitungen, die das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung *Art. 24* Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserkorporation bestimmt) ins Gebäude einzuführen;

b) ein Hauptabsperrentil, einen Rückflussverhinderer, ein Druckreduzierventil und den von der Wasserkorporation zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;

c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;

d) das Hauptabsperrentil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet;

e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen;

f) dafür zu sorgen, dass die Erdung der Elektroinstallationen nicht an der Hauszuleitung angeschlossen ist;

g) zu gewährleisten, dass bei Betreibung einer eigenen Wasserversorgungsanlage keine Verbindungen zwischen der privaten und der öffentlichen Wasserversorgung bestehen.

c) Kostentragung und Unterhalt

Art. 25 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

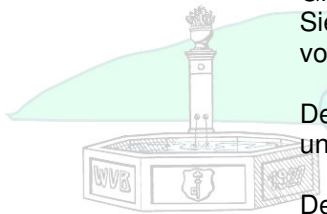
Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

- d) Periodische Prüfung Art. 26 Die Wasserkorporation ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## Wasserzähler

- a) Einbau

Art. 27 Die Wasserkorporation bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der Wasserkorporation geliefert.



Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Bei Neu- und Umbauten muss vom Wasserzähler zum EW-Ablesekasten ein Kabelschutzrohr eingelegt werden.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserkorporation ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

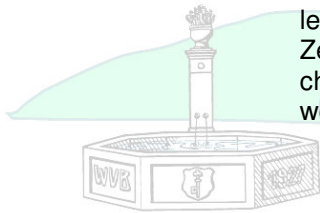
b) Unterhalt

Art. 28 Die Wasserkorporation lässt die Wasserzähler in der Regel alle fünfzehn bis zwanzig Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Verluste infolge undichter Leitungen, Absperrorgane, Sicherheitsventile und anderer Ursachen in einer Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion des gemessenen Wasserverbrauches.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.



8717 **BENKEN**

### **III. Installationen**

**Ausführung**

Art. 29 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserkorporation zu beachten.

**Prüfung**

Art. 30 Die Wasserkorporation ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

## **IV. Benützung der Anlagen**

### **Anlagen der Wasserkorporation**

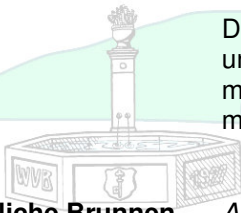
Art. 31 Die im Eigentum der Wasserkorporation stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten bedient und gewartet.

### **Hydranten**

Art. 32 Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt. Bei Schneeräumungsarbeiten sind Schneeablagerungen in unmittelbarer Nähe der Hydranten zu unterlassen.



### **Öffentliche Brunnen**

Art. 33 Der Wasserkorporation obliegen Unterhalt und Reinigung der am Leitungsnetz angeschlossenen öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

### **Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Art. 34 Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;

g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;

h) das Verändern des Terrains (z.B. Aufschütten oder Abtragen des Terrains, Erstellen von Mauern, Zäunen, Pflanzen von Hecken und Bäumen) im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserkorporation.

### **Anzeigepflicht bei Störungen**

Art. 35 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

### **Meldepflicht des Abonnenten**

Art. 36 Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.



8717 **BENKEN**

## **V. Beiträge und Gebühren**

### **Anschlussbeitrag**

#### a) Grundsatz

Art. 37 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserkorporation angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserkorporation angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;

b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergl. erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

b) Grundquote

Art. 38 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.00.

c) Gebäudezuschlag

Art. 39 Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Ferienhäuser, Ferienheime und Zweitwohnungen  $1\frac{1}{2}$  Prozent des Zeitwertes;
- b) für Industrie- und Gewerbebetriebe und übrige Wohnbauten **1** Prozent des Zeitwertes;
- c) für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten sowie für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude  $\frac{2}{3}$  Prozent des Zeitwertes.

Ist ein Gebäude bei der ersten Schätzung nicht vollständig ausgebaut, gilt die Fertigstellung nicht als Erweiterung oder Umbau. Der Gebäudezuschlag wird voll berechnet.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

- d) Steuerdomizilzuschlag Art. 40 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Benken Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.



e) Anschlussbeitrag für Schwimmbäder

Art. 41 Der Anschlussbeitrag für bewilligungspflichtige Schwimmbäder beträgt Fr. 10.00 pro m<sup>3</sup> Bassininhalt.

f) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.

Art. 42 Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 aus dem die Summe von Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

g) Neu- und Ersatzbauten



Art. 43 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

h) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 44 Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

## Gebühr für den Wasserbezug

a) Grundsatz

Art. 45 Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;

b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aktuellen Zeitwertes des Objektes (Der Gebäudezeitwert wird alle vier Jahre dem aktuellen Wert angepasst.);

c) einer Konsumgebühr je bezogenem m<sup>3</sup> Wasser. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, namentlich bei Weid- und Stallhähnen, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

b) Festsetzung des  
Gebührentarifs

Art. 46 Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

c) Gebührenerhebung

Art. 47 Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

## Feuerschutzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 48 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserkorporation gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 49 Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe

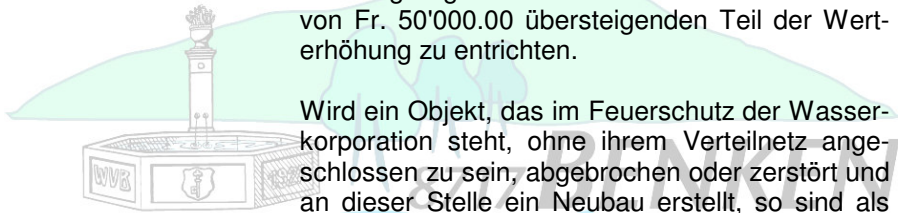
von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 und 39.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz zwanzig Prozent.

c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.

Art. 50 Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 40 bzw. 20 Prozent (Art. 49) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Wert-erhöhung zu entrichten.



Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserkorporation steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag 40 bzw. 20 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Steuerdomizilzuschlag Art. 51 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Benken Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

e) Anschluss an die Wasserkorporation

Art. 52 Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutz einkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserkorporation angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

f) Kostspielige Löschwassereinrichtungen

Art. 53 Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

## Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 54 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserkorporation stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 55 Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt **0,3** Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

**Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung**

Art. 56 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

## VI. Verwaltungszwang und Strafen

**Verwaltungszwang**

Art. 57 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## **Strafbestimmung**

Art. 58 Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 59 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 21. November 1987.

### **Vollzugsbeginn**

Art. 60 Das Wasserreglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.



Vom Verwaltungsrat der Wasserkorporation Benken

beschlossen am: 20. November 2006

Der Präsident: Peter Schnider

Der Aktuar: Felix Bächtiger

## **Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 8. Dezember 2006 bis 8. Januar 2007

## **Genehmigung**

Im Namen des Finanzdepartementes  
genehmigt am: 15. Januar 2007

*Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen*  
Der Direktor: Werner Gächter

**Das Wasserreglement wird ab 1. Januar 2007 angewendet.**

*Wasserkorporation Benken*  
Der Präsident: Peter Schnider  
Der Aktuar: Felix Bächtiger

